

Nr. 1, Februar 17

Liebe Leserin, Lieber Leser,

Das neue Jahr fängt an, wie das alte aufgehört hat: Ereignisreich!

Das Bundesamt für Umwelt BAFU veröffentlichte am 27. Januar 2017 eine Medienmitteilung über eine von ihm durchgeführte Studie zu Food Waste. Nach Studien über Food Waste in der Gastronomie und bei den Grossverteilern beleuchtet die neueste Untersuchung des BAFU die Verluste in der Lebensmittelindustrie. In diesem Bereich können nach Einschätzung der Autoren über 300'000 Tonnen Abfälle verhindert werden. Lorenz Hirt wusste sich als Auskunftsperson beschwichtigend zu dieser aus Sicht der fial reissenden Aussage einzubringen. Lesen Sie mehr zur Studie und deren Einschätzung durch die fial auf Seite 2.

Auch im Bereich der Gesetzgebung tat sich 2017 bereits einiges. So wurde die Ernährungssicherheitsinitiative "ESI" in der vorberatenden Kommission des Nationalrats behandelt. Diese will die Initiative dem Rat zur Annahme empfehlen. Der Nationalrat beugt sich in der Frühjahrsession ab dem 27. Februar 2017 über die Vorlage. Weitere Initiativen wurden in der Zwischenzeit vom Bundesrat behandelt. Mehr dazu ab Seite 4. Die Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb war seinerseits bereits Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens, das am 19. Januar 2017 abgeschlossen wurde. Die Haltung der fial dazu wird ab S. 7 dargelegt.

Weiter tritt das neue Schweizer Lebensmittelrecht am 1. Mai 2017 in Kraft. Es soll insbesondere die Transparenz erhöhen, die Bevölkerung besser vor gesundheitlichen Risiken und Täuschung schützen sowie den Handel vereinfachen. Die Vernehmlassung war nicht unbestritten und es drohte zuweilen gar der totale Schiffbruch der für die fial so wichtigen Vorlage. Damit Sie von Anfang an über alle wichtigen und neuen Aspekte der Gesetzgebung informiert sind, führt die fial einen Tag nach Inkrafttreten des Gesetzes eine ganztägige Weiterbildungsveranstaltung in Bern durch. Lesen Sie mehr dazu auf Seite 2.

Schliesslich hält das neue Jahr einige weitere interessante und lehrreiche Anlässe für Sie bereit. Neben dem Swiss Agro Forum, der Bäckerkrone und der Fachkonferenz Brennpunkt Nahrung speziell zu erwähnen ist die bereits vorgestellte "Food Challenge USA". Lassen Sie sich herausfordern und listen Sie Ihr Produkt einfach und kostengünstig auf dem US-Markt – wie das geht, erfahren Sie auf Seite 9.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre!



Dr. Urs Reinhard
Co-Geschäftsführer

Muri, 27. Februar 2017

Auf einen Blick

Lebensmittelrecht CH:

fial-Weiterbildungstagung zum neuen Lebensmittelrecht **2**

BAFU untersucht Food Waste in der Lebensmittelindustrie **2**

Lebensmittelrecht EU:

Mineralölkohlenwasserstoffe – Empfehlung der EU-Kommission **3**

Zweites Q&A-Dokument zur Lebensmittelinformationsverordnung **3**

Gesetzgebung:

Volksinitiative "Für Ernährungssicherheit" und mehr **4**

Agrarpolitik:

Direktzahlungen an die Landwirtschaft auf Vorjahresniveau angehoben **5**

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 eröffnet **6**

Milchmarkt

Unveränderter A-Richtpreis für Molkeermilch für das 2. Quartal 2017 **6**

Rohstoffpreisausgleich:

Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb **7**

Anpassung der Referenzpreise Schweiz - EU per 1. März 2017 **9**

Export:

"Food Challenge USA" **9**

Veranstaltungen:

Swiss Agro Forum 2017 **10**

Wer erobert im 17 die Bäckerkrone? **10**

fial-Agenda **11**

Lebensmittelrecht CH

fial-Weiterbildungstagung zum neuen Lebensmittelrecht

Am Dienstag, 2. Mai 2017 veranstaltet die fial eine Weiterbildungstagung zum neuen Lebensmittelgesetz und zum Verordnungspaket LARGO. Die Tagung wird durch das BLV, einen Vertreter des Vollzugs und von Mitgliedfirmen der fial bestritten. Sie richtet sich an die mit dem Lebensmittelrecht und der Lebensmittelsicherheit betrauten Mitarbeiter (QS, Rechtsabteilungen, Regulatory Affairs etc.) der Unternehmen der Nahrungsmittelbranche sowie nahestehender Organisationen.

LH – Am 1. Mai 2017 tritt das neue Lebensmittelgesetz und das totalrevidierte Verordnungsrecht in Kraft, das unter dem Namen LARGO-Paket medial Wellen geschlagen hat. Für die Schweizer Nahrungsmittelhersteller bringen die neuen Rechtsgrundlagen wichtige Neuerungen aber auch grosse Herausforderungen: Einerseits stehen wichtige Änderungen an, andererseits ist vieles das gleich bleibt nicht mehr am gewohnten Ort geregelt.

Am Tag nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts wird an einer ganztägigen Weiterbildung der fial aufgezeigt, was im Lebensmittelrecht für die Firmen ändert, wie der neue Aufbau des Rechts aussieht und wie man sich im Dickicht der neuen lebensmittelrechtlichen Regelungen zurechtfinden kann. Zu diesem Zweck werden die Spezialisten des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen das neue Recht ausführlich kommentieren, ein Vertreter des kantonalen Vollzugs die Herausforderungen in der Transition vom alten zum neuen Recht

aufzeigen und schliesslich auch ein Vertreter einer multinationalen Unternehmung die Herausforderungen in der konkreten Umsetzung im Betrieb darstellen. Es wird ausreichend Gelegenheit geben, Fragen zu stellen und mit den Referenten zu diskutieren.

Zeit, Ort und Sprache

Die Tagung findet am Dienstag, 2. Mai 2017, 09.30 - 16.30 Uhr in der Welle 7 direkt am Bahnhof Bern statt. Die Tagung wird in deutscher Sprache abgehalten.

Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr beträgt 130 Franken für Teilnehmende, deren Firmen der fial angeschlossen sind, und 200 Franken für übrige Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sie schliesst die Doku-Mutation, den Mittagslunch und die Pausenerfrischungen ein.

Anmeldung

Die Einladungen und Anmeldetalons werden in der ersten Hälfte März verschickt und auch auf der fial Homepage aufgeschaltet. Ab dann werden auch Anmeldungen entgegengenommen.

BAFU untersucht Food Waste in der Lebensmittelindustrie

Erstmals wurden in der Schweiz die Lebensmittelabfälle, der so genannte Food Waste, systematisch ermittelt. Dabei wurden alle Nahrungsmittelverluste von der Produktion,

über die Verarbeitung bis hin zur Entsorgung geprüft. Eine spezifische Untersuchung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) erfasste die Verluste in der Lebensmittelindustrie. In diesem Bereich könnten gemäss BAFU über 300'000 Tonnen Food Waste verhindert werden. Diese Ansicht teilt die fial nicht in diesem Ausmass.

LH – Rund ein Drittel der produzierten Lebensmittel geht gemäss Schätzungen der Food and Agriculture Organization FAO weltweit verloren. Für die Schweiz geht man von der gleichen Grössenordnung aus, dies entspricht etwa 300 kg pro Kopf und Jahr. Als Food Waste bezeichnet werden jene Lebensmittel, die für den menschlichen Konsum produziert wurden und auf dem Weg vom Acker bis auf den Teller verloren gehen oder weggeworfen werden.

Ergebnisse des BAFU

Die schweizerische Lebensmittelindustrie produziert gemäss der Studie "Organische Verluste aus der Lebensmittelindustrie in der Schweiz" des BAFU pro Jahr 2.3 Millionen Tonnen Lebensmittel und Halbfabrikate. Dabei falle über alle Branchen betrachtet ein Verlust von rund 500'000 Tonnen an. 125'000 Tonnen dieser Verluste, gut ein Viertel, seien nicht geniessbare Bestandteile wie Knochen oder Schälabfälle.

Drei Viertel der Verluste betreffen demgegenüber gemäss BAFU geniessbare Bestandteile. Die Menge belaufe sich so auf 375'000 Tonnen oder 14% der gesamten Lebensmittelproduktion. Dabei dominieren zwei Hauptursachen:

Lebensmittelrecht EU

- Der fehlende Absatzmarkt für Nebenprodukte wie zum Beispiel Molke oder Kleie (20%).
- Der Stand der Technik (20%): Diese Lebensmittelabfälle sind zwar geniessbar, aber nach aktuellem Stand der Technik nicht vermeidbar.

Insbesondere in der Technik ortet das BAFU daher ein "grosses Potential" zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen.

Der Hauptanteil (75%) der anfallenden organischen Verluste aus der Lebensmittelindustrie werde an Tiere verfüttert und bleibe somit im Kreislauf der Nahrungsmittelproduktion erhalten. Rund 20% werde zu Biogas verwertet oder als Kompost recycelt. Nur ein geringer Anteil werde in Kehrrichtverbrennungsanlagen verbrannt.

Wertung durch die fial

Die fial nimmt diese Zahlen zur Kenntnis. Die Mitgliedfirmen der fial setzen seit Jahren alles daran, um Food Waste in der Produktion zu verhindern – dies aus ethisch-moralischen, aber auch aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen. Jedes Kilo vermeidbarer Food Waste schlägt sich negativ im Umsatz nieder.

Nicht einverstanden ist die fial mit der Interpretation der Zahlen:

- Erstens darf bei den 25% nicht geniessbaren Bestandteilen organischer Abfälle (wie Knochen, Bananenschalen etc.) nicht von Food Waste gesprochen werden, da es sich schon gar nicht um "Food" handelt.

- Zweitens bleiben die 75% der organischen Verluste, die verfüttert werden – wie das BAFU selber schreibt – im "Kreislauf der Nahrungsmittelproduktion erhalten". Würden die Nutztiere nicht mit diesen organischen Nebenprodukten wie Molke aus der Käseherstellung oder Kleie aus der Mehlmahlung gefüttert, müssten entsprechende Futtermittel speziell für diesen Kanal angebaut werden. Auch diese an Nutztiere verfütterten Nebenprodukte sollten daher nicht zum Food Waste gezählt werden, da es sich nicht um "Waste" handelt.

Somit verbleiben von der gesamten Lebensmittelproduktion gerade noch 3.5% echte Lebensmittelverluste. Auch dieser Wert sollte soweit als möglich weiter reduziert werden, die Bedeutung der Lebensmittelverarbeiter am gesamten Food Waste reduziert sich bei konsequenter Betrachtung nur derjenigen Produkte, welche beide Aspekte "Food" und "Waste" kumulativ erfüllen aber erheblich.

Mineralölkohlenwasserstoffe – Empfehlung der EU-Kommission

LH – Die Europäische Kommission hat am 16.01.2017 eine Empfehlung zur Überwachung von Mineralölkohlenwasserstoffen in Lebensmitteln und Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, verabschiedet:

Darin fordert die Europäische Kommission die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auf, in den

Jahren 2017 und 2018 "unter aktiver Beteiligung von Lebensmittelunternehmen" das Vorkommen und den Gehalt von Mineralölkohlenwasserstoffen in Produkten zu überwachen.

Die Überwachung soll sich auf eine Vielzahl von Produkten beziehen, darunter z.B. Brot, Feinbackwaren, Frühstückscerealien, Süswaren und Kakao, Speiseeis und Süsweisen, Wurst, pflanzliche Öle, tierische Fette sowie für diese Produkte verwendete Gebrauchsgegenstände.

Die Untersuchungen sollen dabei in der handelsüblichen Form der Produkte erfolgen. Bei Nachweis von Mineralölkohlenwasserstoffen in Lebensmitteln, soll versucht werden, die möglichen Eintragsquellen zu ermitteln.

Zweites Q&A-Dokument zur Lebensmittelinformationsverordnung

LH - Die Europäische Kommission hat im Januar ein zweites Fragen- und Antworten-Dokument (Q&A-Dokument) zur Lebensmittelinformationsverordnung Nr. 1169/2011 (LMIV) veröffentlicht. Dies nachdem am 13. Dezember 2016, das heisst zwei Jahre nach Inkrafttreten der LMIV, auch deren restlichen Teile rechtsgültig geworden sind. Dies betrifft insbesondere die Nährwertkennzeichnung, welche nun auf nahezu allen verpackten Lebensmitteln obligatorisch vorgeschrieben ist und die sogenannten Big 7, das heisst Brennwert, Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiss und Salz, beinhalten muss. Das neue Q&A-Dokument gibt aber auch Antworten auf weitere Fragen wie z.B.

der Schriftgrösse, oder auch zum Umgang mit Lebensmitteln, welche in Flüssigkeiten vorverpackt sind.

Die europäische Lebensmittelindustrie begrüsst den Erlass des zweiten Q&A-Dokuments, hielt aber ebenfalls fest, dass es Punkte gibt, für welche in der entsprechenden Arbeitsgruppe der Europäischen Kommission kein Konsens gefunden werden konnte und welche daher weiterhin offen bleiben. Zudem monierte die Branche auch, dass nach wie vor Ausführungsgesetzgebungen zur LMIV fehlen, welche für die korrekte und effektive Umsetzung der LMIV eigentlich notwendig wären. Als Beispiel nannte der entsprechende Mediensprecher die Kernfrage, was genau unter einer primären Zutat zu verstehen sei.

Ausgestaltung der obligatorischen Nährwertdeklaration

Bezüglich der Ausgestaltung der obligatorischen Nährwertkennzeichnung wird klargestellt, dass grafische Darstellungen wie Balkendiagramme zwar in Kombination mit der obligatorischen Angabe in absoluten Werten verwendet werden dürfen, diese tabellarische Darstellung aber nicht ersetzen können. Weiter wird in Bezug auf Lebensmittel, welche in einer Flüssigkeit verkauft werden, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zusammen mit dem Produkt gegessen wird, festgehalten, dass sich die Nährwertdeklaration auf die Gesamtnährwerte des festen Lebensmittels und der Flüssigkeit zu beziehen hat. Bei Produkten dagegen, bei welchen die Flüssigkeit voraussichtlich nicht mitkonsumiert wird, kann die Nährwertangabe basierend auf dem abgetropften Produkt erfolgen.

Ausnahmen von der obligatorischen Nährwertdeklaration

In Form einer Liste verschiedener Produkte wird sodann geklärt, ob eine Nährwertangabe notwendig ist oder nicht. Die Beispiele sind die folgenden:

- Mehl: Keine Nährwertangabe notwendig, da Mehl ein unverarbeitetes Produkt ist. Werden dem Mehl aber weitere Zutaten wie Vitamine, Mineralstoffe, etc. zugesetzt, fällt es nicht unter die unverarbeiteten Produkte und eine Nährwertkennzeichnung ist anzubringen.
- Parboiled Reis: Dieser Reis wird zunächst eingeweicht und danach mit heissem Dampf behandelt, bevor er geschält wird. Dabei werden Vitamine und Mineralstoffe aus den Schalentteilen in das Innere des Reiskorns gepresst. Dieser Reis kann nicht als unverarbeitetes Produkt betrachtet werden und muss daher eine Nährwertdeklaration aufweisen.
- Pflanzliche Öle, Zucker: Auch diese beiden Produktkategorien gelten als Verarbeitungsprodukte und haben eine Nährwertdeklaration aufzuweisen.
- Jodiertes Salz: Währenddem für klassisches Salz eine Ausnahme von der Nährwertdeklaration vorgesehen ist, gilt jodiertes Salz als Produkt, welches mit Vitaminen oder Mineralstoffen angereichert ist und daher eine Nährwertdeklaration tragen muss.
- Honig: Honig gilt als unverarbeitetes Produkt und muss daher keine Nährwertdeklaration tragen.

Gesetzgebung

Volksinitiative "Für Ernährungssicherheit" und mehr

Im Zuge der Frühjahrsession der eidgenössischen Räte vom 27. Februar bis 17. März 2017 behandelt der Nationalrat die Volksinitiative "Für Ernährungssicherheit". Der Ständerat lehnte die Initiative ab, stellte ihr aber einen Gegenentwurf gegenüber. Die vorberatende Kommission des Nationalrats hat diesen trotz Intervention der fial angenommen. Weitere Initiativen wurden vom Bundesrat behandelt.

UR – Der Nationalrat berät die Vorlage in der Frühjahrsession 2017 bereits zum zweiten Mal: Als Zweitrat hatte der Ständerat in der Wintersession 2016 beschlossen, die Initiative abzulehnen, ihr aber einen direkten Gegenentwurf gegenüberzustellen, der dem Volk zur Annahme empfohlen wurde.

Beratung in der WAK-N

Die vorbereitende Kommission des Nationalrats, die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-N), beantragt dem Rat mit 20 zu 1 Stimme bei 2 Enthaltungen die Annahme des Gegenentwurfs. Die Initiative wird hingegen zugunsten des Gegenvorschlags einstimmig zur Ablehnung empfohlen.

Die fial hatte der Kommission zur Kenntnis gebracht, dass sie sich zur Schweizer Landwirtschaft bekennt, jedoch grundsätzlich sowohl die Initiative als auch den direkten Gegenentwurf als obsolet betrachtet und daher beide ablehnt. Der Gegenentwurf erhielt innerhalb der fial aber voraussichtlich den Vorzug gegenüber der Initiative, weil

er umfassender ausgestaltet ist und insbesondere die Wichtigkeit internationaler Handelsbeziehungen und auch die positive Bedeutung von Lebensmittelimporten hervorhebt.

Keine Vernehmlassung zum Gegenentwurf

Die erwähnten Handelsbeziehungen sollen nach Auffassung des Schweizer Bauernverbandes SBV (entgegen der im Ständerat geführten Debatte und auch entgegen früherer Zusicherungen des SBV selbst) aber offenbar auch bei einer Annahme des Gegenentwurfs nur eingeschränkt gelebt werden können. So hatte sich jedenfalls der Präsident des SBV in einem Leserbrief verlauten lassen: Nämlich, dass auch mit dem Gegenvorschlag nur die Sicherstellung von Handelsbeziehungen für die in der Schweiz nicht vorhandenen Produktions- und Lebensmittel gemeint seien und die inländische Produktion klar Priorität habe, weshalb Importe nur ergänzend notwendig und erlaubt sein sollen.

Die fial machte gegenüber der WAK-N daraufhin klar, dass sie den Gegenentwurf ablehnen würde, sollte er letztlich derart protektionistisch verstanden werden. Ausserdem verlangte sie die Durchführung einer (erneuten) Vernehmlassung, um gerade diese Diskrepanzen beleuchten und klarstellen zu können. Dies wurde von der WAK-N jedoch abgelehnt.

Initiative "Für Ernährungssouveränität" vom Bundesrat behandelt

Der Bundesrat hat in der Zwischenzeit die Volksinitiative "Für Ernährungssouveränität. Die Landwirt-

schaft betrifft uns alle" behandelt und empfiehlt dem Parlament, sie ohne Gegenvorschlag abzulehnen. Mit der Initiative würde die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft geschwächt und der aussenwirtschaftliche Handlungsspielraum der Schweiz eingeschränkt.

Nach Ansicht des Bundesrates enthält die von der Bauerngewerkschaft Unterterre eingereichte Initiative Forderungen, die mit der heutigen Agrarpolitik bereits berücksichtigt werden, etwa die Förderung einer bäuerlichen, vielfältigen und nachhaltigen Landwirtschaft, den Schutz des Kulturlandes oder das Verbot von Exportsubventionen ab 2019. Andererseits würden Forderungen gestellt, die im Widerspruch zur Agrarpolitik des Bundes stehen, etwa indem verlangt werde, den Anteil der Beschäftigten in der Landwirtschaft durch staatliche Massnahmen zu erhöhen. Die fial teilt diese Ansicht.

Nahrungsmittel besonders betroffen

Importe von Nahrungsmitteln, die nicht dem Schweizer Nachhaltigkeitsstandard entsprechen, sollen nach der Idee der Initiative mit zusätzlichen Zöllen belegt oder ganz verboten werden können, auch wenn dadurch internationales Handelsrecht verletzt wird. Dies würde zum einen die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft schwächen, indem die Preisdifferenz zu den Nachbarländern durch die stärkere staatliche Strukturlenkung und zusätzliche Markteingriffe sich erhöhen dürfte.

Agrarpolitik

Zum anderen droht eine Einschränkung des aussenwirtschaftlichen Handlungsspielraums der Schweiz durch die Importrestriktionen für Nahrungsmittel, was negativ auf den ohnehin schon gebeutelten Arbeitsmarkt durchschlagen würde. Die fial lehnt die Initiative deshalb mit dem Bundesrat klar ab und wird sich in der parlamentarischen Debatte entsprechend positionieren.

Bundesrat lehnt "Hornkuh-Initiative" ab

Auch die Volksinitiative "Für die Würde der landwirtschaftlichen Nutztiere (Hornkuh-Initiative)" wird vom Bundesrat ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung beantragt. Mit der Initiative würde in der Verfassung festgeschrieben, dass horntragende Kühe, Zuchtstiere, Ziegen und Zuchtziegenböcke zwingend finanziell unterstützt werden müssen.

Dem Bundesrat geht dies zu weit, insbesondere, weil mit Artikel 104 der Bundesverfassung bereits heute eine Grundlage dafür besteht, um die Haltung von Tieren mit Hörnern finanziell unterstützen zu können. Der Bundesrat lehnt spezifische Beiträge aber ab, weil keine Studie zeige, dass das Wohlergehen von Kühen oder Ziegen ohne Hörner unverhältnismässig beeinträchtigt sei.

Direktzahlungen an die Landwirtschaft auf Vorjahresniveau angehoben

Der Bundesrat hat am 15. Februar 2017 die Budgetbeschlüsse des Parlaments im Bereich Direktzahlungen für die Landwirtschaft umgesetzt.

Milchmarkt

Die Versorgungssicherheitsbeiträge wurden auf das Vorjahresniveau angehoben.

UR / PD – Der Bundesrat hatte am 16. September 2016 zum Zwecke der Einhaltung des Budgets 2017 die Beitragsansätze für die Versorgungssicherheitsbeiträge in der Direktzahlungsverordnung gesenkt. Diesen Beschluss drehte das Parlament in der Wintersession 2016 und hob das Budget 2017 für die Direktzahlungen um knapp 62 Mio. Franken auf das Vorjahres-niveau an

Der Bundesrat hat nun entsprechend dieser Entscheidung des Parlaments die Beitragsansätze für die Versorgungssicherheitsbeiträge in der Direktzahlungsverordnung auf das Vorjahresniveau erhöht. Dadurch wird der Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge um 40 Franken auf 900 Franken pro Hektare, jener für Grünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen genutzt werden, um 20 Franken auf 450 Franken pro Hektare erhöht.

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 eröffnet

Mit Schreiben vom 6. Februar 2017 hat das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF die Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 eröffnet. Die vorgelegten Anpassungen von Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz umfassen 16 Bundesrats-, zwei WBF- und eine BLW-Verordnung.

UR – Das landwirtschaftliche Verordnungspaket umfasst viele branchenspezifische Aspekte. Die fial wird deshalb unter ihren Branchenverbänden eine Umfrage starten, damit diese sich zu den sie betreffenden vorgeschlagenen Änderungen äussern können. Grundsätzlich sind jedoch bereits heute die folgenden drei Punkte zu erwähnen, die aus Sicht der fial innerhalb des Pakets zu begrüssen sind.

Durch die unterbreiteten Änderungen an der Direktzahlungsverordnung dürfte der momentan bestehende Anreiz zu möglichst vielen Biodiversitätsförderflächen abgeschwächt werden. Die landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung betreffend soll das Mittelzuteilungssystem sich stärker an Leistung und Wettbewerb orientieren; zudem soll der Beteiligungsgrad des Bundes an einzelnen Projekten gesenkt werden. Schliesslich sollen die technischen Handelshemmnisse im Bereich der biologischen Landwirtschaft durch eine Änderung der entsprechenden Verordnung des WBF minimiert werden.

Unveränderter A-Richtpreis für Molkereimilch für das zweite Quartal 2017

Der Vorstand der BO Milch konnte sich an seiner Sitzung vom 21. Februar 2017 nicht auf eine Erhöhung des Richtpreises einigen. In einem solchen Fall gilt der aus dem Durchschnitt der BLW-Molkereimilchpreisindizes der letzten drei Monate berechnete Preis als Richtpreis. Der Richtpreis für industriell verarbei-

tete Molkereimilch bleibt damit in den kommenden drei Monaten unverändert bei 65 Rp./kg.

LH - Der Vorstand der BO Milch konnte sich an seiner Sitzung vom 21. Februar 2017 auch nach intensiver Diskussion nicht auf einen Richtpreis für die Monate April bis Juni 2017 einigen. In einem solchen Fall gilt gemäss den Reglementen der BO Milch der aus dem Durchschnitt der BLW-Molkereimilchpreisindizes der letzten drei Monate berechnete Preis als Richtpreis. Dieser lag für das zweite Quartal bei 64,97 Rp., weshalb es trotz mangelnder Einigung beim bestehenden Richtpreis von 65 Rp. bleibt.

Erhebliche Vorleistungen zur Marktstabilisierung

Seit Mai 2015 hat sich der Vorstand der BO Milch – und damit auch die Vertreter der Verarbeiter im paritätisch zusammengesetzten Gremium – jeweils auf Richtpreise geeinigt, die bis zu drei Rappen über dem eigentlich massgeblichen Indexwert lagen. Damit wurde erheblich zur Stabilisierung des Schweizer Milchmarktes in einem schwierigen Marktumfeld beigetragen. Anstatt diesen gemeinsam geleisteten Effort zum Erhalt der Produktion in der Schweiz zu würdigen und die Situation, dass sich der Index (endlich) wieder dem Richtpreis angeglichen hat, positiv zur Kenntnis zu nehmen, wurde im Vorfeld der Sitzung gerade auch medial erheblich Druck für eine Erhöhung des Richtpreises aufgebaut. Diesem aufgrund der aktuellen Marktsituation nicht gerechtfertigten Druck hat die Verarbeiterseite im Vorstand nicht nachgegeben.

Rohstoffpreisausgleich

Ausbezahlter Preis vs. Richtpreis

Dass so erheblich Druck auf eine Erhöhung gemacht wurde, lag sicherlich auch daran, dass der in den vergangenen Monaten effektiv ausbezahlte Preis gegenüber dem Richtpreis deutlich tiefer lag. Insbesondere Abzüge aufgrund der grossen Deckungslücke beim Schoggi-gesetz, der Währungssituation und der Saisonalität führten zu diesem Effekt. In den laufenden resp. den kommenden Monaten werden sich zumindest die Aspekte Schoggi-gesetz und Saisonalität positiv auf die Preise auswirken und in der Tendenz zu einer Annäherung der ausbezahlten Preise an den Richtpreis führen. Für das dritte Quartal rechnet der Vorstand der BO Milch sodann auch international mit weiter ansteigenden Milchpreisen. Die sich abzeichnende Erholung auf dem Milchmarkt dürfte mittelfristig dann auch eine Erhöhung des Richtpreises nach sich ziehen. Unberechenbar bleibt allerdings auch weiterhin die Entwicklung auf der Währungsseite.

Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb

Die fial unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagenen Begleitmassnahmen zur Abschaffung von Ausfuhrbeiträgen für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte. Die Massnahmen umfassen eine Vereinfachung des Verfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs und neue Direktzahlungen an die Landwirtschaft in Form von Milch- und Getreidezulagen.

UF – Am 19. Januar 2017 endete die Vernehmlassungsfrist zum Vorschlag des Bundesrats zur Umsetzung der Beschlüsse der 10. WTO-Ministerkonferenz von Nairobi vom Dezember 2015. Diese Beschlüsse verlangen die weltweite Abschaffung von Exportsubventionen im Agrarbereich bis Ende 2020. Dazu gehören nach Lesart der WTO auch die Ausfuhrbeiträge nach dem Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten. Der Bundesrat will das von der WTO beschlossene Verbot in der Schweiz bereits bis Ende 2018 umsetzen.

Konsequenteste Massnahme wäre eine Marktöffnung

Die heutigen Ausfuhrbeiträge gleichen das durch den Agrargrenzschutz verursachte Kosten-Handicap der exportierenden Nahrungsmittelindustrie aus. Nachdem dieses Korrektiv auf Druck der WTO abgeschafft werden muss, wäre eine Marktöffnung für Agrarbasisprodukte die konsequenteste Massnahme, um für gleich lange Spiesse zwischen Schweizer Exporteuren und ausländischen Konkurrenten zu sorgen. Dafür wären laut Bundesrat jedoch tiefgreifende Analysen und politische Diskussionen nötig, wofür die Übergangsfrist der WTO in der Beurteilung des Bundesrats nicht ausreicht.

Vereinfachung des Veredelungsverkehrs

Mit dem Wegfall der Ausfuhrbeiträge ist der Ausgleich des agrarpolitisch bedingten Rohstoffpreis-Handicaps nicht mehr wie bis anhin gewährleistet. Dies verschlechtert

die Ausgangslage für die exportierende Nahrungsmittelindustrie. Deshalb müssen andere geeigneten Massnahmen zur Sicherstellung eines mengenmässig ausreichenden, planbaren Zugangs zu wettbewerbsfähigen Rohstoffen ergriffen werden. Dazu schlägt der Bundesrat die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs für Milch- und Getreidegrundstoffe vor. Mit dieser Massnahme kann die durch den Wegfall der Ausfuhrbeiträge verursachte Schwächung der Exportindustrie allerdings nur teilweise ausgeglichen werden. Die Wirkung der Massnahme ist wegen der Rohstoff-Orientierung der neuen "Swissness"-Regulierung nämlich erheblich reduziert. Die fial erachtet die vom Bundesrat vorgeschlagene Vereinfachung des Verfahrens des Veredelungsverkehrs deshalb als notwendig, für sich alleine aber als ungenügend.

Neue Milch- und Getreidezulage

Parallel zur Vereinfachung des aktiven Veredelungsverkehrs schlägt der Bundesrat zusätzlich neue Direktzahlungen in Form von Milch- und Getreidezulagen vor. Diese sollen durch eine haushaltsneutrale Verschiebung der für die Ausfuhrbeiträge vorgesehenen Mittel finanziert werden. Die fial unterstützt auch diese zweite Massnahme, weist aber auf den Beschluss des Parlaments vom Dezember 2016 zum Finanzplan 2018-20 hin, wonach für die Ausfuhrbeiträge ein jährlicher Betrag von 94.6 Mio. Franken vorgesehen ist. Das Zugrundelegen dieses Betrags als Basis für die Umlagerung der Mittel ist vereinbar mit den Beschlüssen von Nairobi, zumal

durch die Umwandlung der Mittel in Direktzahlungen gerade bewirkt wird, dass sie aus den WTO-rechtlich problematischen Instrumenten herausgelöst werden.

Fixierung der Beträge im Gesetz

Bei der vorgesehenen Aufteilung der vorhandenen Budgetmittel auf die Milch- und Getreidegrundstoffe entfallen 83.3% auf den Milchbereich. Ausgehend von den 94.6 Mio. Franken umzulagernden Mitteln würden so 79.14 Mio. Franken für die Milchzulage resultieren, was grob viereinhalb Rappen pro Kilogramm Milch entspricht, und 5.86 Mio. Franken für Getreidegrundstoffe, was einer Brotgetreidezulage von ungefähr vier Franken pro hundert Kilogramm entsprechen würde. Die fial spricht sich für die Verankerung der Zulagen im Gesetz aus, wie es auch bei der Verkäufungszulage der Fall ist. Damit kann den Produzenten die notwendige Sicherheit und Stabilität gegeben werden.

Bedeutung des Rohstoffpreisausgleichs unterstreicht Handlungsbedarf

Wie dringend nötig Begleitmassnahmen bei der Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb sind, zeigt ein Blick auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der heutigen Ausfuhrbeiträge. So bildeten die im Jahr 2015 ausbezahlten Rückerstattungen in Höhe von insgesamt 95.6 Mio. Franken die Grundlage für den Ausgleich des agrarpolitischen Kostenhandicaps von Schweizer Exporten im Gesamtwert von 2.6 Mrd. Franken. Auch wenn die Ausfuhrbeiträge kein Instrument der

Agrarpolitik sind, haben sie zudem einen stützenden Effekt zugunsten der Landwirtschaft: Auf Stufe der Grundstoffe werden 11% des in der Schweiz produzierten Weizenmehls in Form von ausfuhrbeitragsberechtigten Verarbeitungsprodukten exportiert. Bei der Milch liegt dieser Anteil bei 6% resp. bei 11% der Molkereimilch.

Wegen der Kleinheit des Heimmarkts Schweiz ermöglichen erst Exporte vielen Unternehmen Skaleneffekte, die für eine wirtschaftliche Produktion in der Schweiz und für ein wettbewerbsfähiges Angebot im In- und Ausland nötig sind. Eine Schwächung des Exportgeschäfts durch den Nichtausgleich des agrarpolitischen Handicaps würde deshalb direkt Produktionsstandorte und Arbeitsplätze in der Schweiz gefährden. Ein Wegfallen der Skaleneffekte hätte auch im Inland einen Anstieg der Konsumentenpreise zur Folge. Dadurch würde der bereits heute sehr hohe Importdruck zusätzlich verstärkt, und die Volumen an verarbeiteten Schweizer Milch- und Getreideprodukten würden weiter sinken. Ein eigentlicher Teufelskreis würde in Gang gesetzt.

Weitere Massnahmen sind nötig

Nach der Abschaffung der heutigen Ausfuhrbeiträge wird die Branche den exportseitigen Ausgleich des Rohstoffpreishandicaps von Schweizer Agrarrohstoffen in verarbeiteter Form selber organisieren müssen. Dass dies sehr anspruchsvoll ist, zeigt nicht zuletzt die Absicht der Branchenorganisation Milch (BO Milch) zur Verwendung der neuen Milchzulage für teilweise andere Zwecke. Deshalb muss der Bund im

Rahmen seines verbleibenden Wirkungskreises sämtliche Massnahmen konsequent am Ziel der Aufrechterhaltung der Exportfähigkeit marktfähiger Verarbeitungsprodukte der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie ausrichten. Dabei sind auch Möglichkeiten zur Präzisierung der neuen Zulagen zu prüfen, die diesem Ziel förderlich und gleichzeitig WTO-kompatibel sind. Darüber hinaus sollten auch andere Möglichkeiten (z.B. im Bereich der Standortförderung) geprüft werden, die zur Schaffung von möglichst gleich langen Spiessen unserer exportierenden Unternehmen gegenüber der ausländischen Konkurrenz beitragen können.

Ausblick

Der Bundesrat verfolgt weiterhin einen ambitionierten Zeitplan, wonach die Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb und die Begleitmassnahmen (Umlagerung der Mittel ins Agrarbudget und Vereinfachung des Verfahrens der aktiven Veredelung) per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt werden sollen. Bei dieser zeitlichen Vorgabe müssten jene Teile, welche die Revision von Bundesgesetzen (vorliegend des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten sowie des Landwirtschaftsgesetzes) nach sich ziehen, in der Herbstsession 2017 im Erstrat behandelt werden können. Dabei müsste die Botschaft wohl noch vor der Sommerpause an das Parlament resp. an die zuständige vorberatende Kommission überwiesen werden können. Die Stellungnahme der fial vom 19. Januar 2017 zur Umsetzung des WTO-Beschlusses zum Ausfuhrwettbewerb ist über www.fial.ch abrufbar.

Export

Anpassung der Referenzpreise Schweiz – EU per 1. März 2017

Im Februar 2017 konnte sich der Gemischte Ausschuss des Freihandelsabkommens Schweiz-EU über die Anpassung der Referenzpreise und damit über die maximal zulässigen Ausfuhrbeitragsansätze einigen. Die aktualisierten Referenzpreise werden am 1. März 2017 rechtskräftig.

UF – Am 8. Februar 2017 unterzeichneten die Vertreter der Schweiz und der EU den Beschluss des Gemischten Ausschusses des Freihandelsabkommens Schweiz-EU von 1972 zur Änderung der Tabellen II, III und IV (b) des Protokolls Nr. 2. Mit dem genehmigten Beschluss werden die Referenzpreise wieder an die aktuellen Marktverhältnisse der Schweiz und der EU herangeführt.

Neue Obergrenze für die Ausfuhrbeitragsansätze ab 1. März 2017

Die mit der EU neu vereinbarten Referenzpreisdifferenzen definieren die Obergrenze für die Ausfuhrbeitragsansätze ab 1. März 2017. Die neuen Referenzpreise führen zu unterschiedlichen Entwicklungen der maximal zulässigen Ausfuhrbeiträge für Milchgrundstoffe. Während die Referenzpreisunterschiede für Vollmilchpulver deutlich und für Magermilchpulver noch stärker steigen, weist die Differenz zwischen EU- und Schweiz-Referenzpreisen für Butter eine leichte Abnahme auf. Der maximale Handlungsspielraum der Schweiz bei Weichweizenmehl wird nur moderat erhöht. Aufgrund der per 1. März 2017 anwendbaren neuen Referenzpreise wird die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)

auf den gleichen Zeitpunkt gegebenenfalls auch die Ausfuhrbeiträge gemäss Ausfuhrbeitragsverordnung anpassen.

Anpassung der beweglichen Teilbeträge

Auch die beweglichen Teilbeträge (Einfuhrzölle) werden per 1. März 2017 angepasst und durch die Eidgenössische Zollverwaltung EZV auf dem Internet aufgeschaltet. Die interessierten Kreise werden dazu direkt von der Zollverwaltung EZV eine separate Mitteilung erhalten. Die neuen Ansätze werden ebenfalls im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts publiziert.

"Food Challenge USA"

Die fial führt in Zusammenarbeit mit Switzerland Global Enterprise eine "Food Challenge" durch, bei der Schweizer Firmen aus der Nahrungsmittelindustrie die Chance geboten wird, ihre Produkte auf dem US-Markt im Grossraum New York zu listen. Der Kick-off hat am 16. Februar 2017 stattgefunden, Anmeldungen werden bis am 3. März 2017 entgegen genommen.

UR – Die Supermarktkette "Fairway Market" hat in New York und Umgebung 14 Ladenlokale. Die Kette will Schweizer Nahrungsmittel während einer dreiwöchigen Promotionsdauer in allen Läden der Supermarktkette präsentieren. Danach werden die Produkte für weitere sechs Wochen (Milchprodukte), bzw. sechs Monate (alle anderen Produkte) in den Regalen verbleiben.

Kick-off und weiteres Vorgehen

Am 16. Februar 2017 hat ein erstes Meeting stattgefunden, an dem interessierte Firmen sich aus erster Hand genauer über das Projekt informieren konnten. Aus den derzeit rund 50 Interessenten sollen letztlich 10 bis 15 Unternehmen gewählt werden, deren Produkte in den USA dem interessierten Publikum vorgestellt werden. Dazu wird die eigentliche Challenge durchgeführt.

Dabei erhalten die interessierten Firmen die Chance, ihr(e) Produkt(e) vom 3. bis 7. April 2017 einem Vertreter von Fairway Market in der Schweiz vorzustellen. Fairway Market will ca. 30 Unternehmen treffen, Besichtigungen einiger Fabriken vornehmen und letztlich die aus ihrer Sicht geeigneten Firmen auswählen. Die teilnehmenden Unternehmen erhalten ein unmittelbares Feedback zu den vorgestellten Produkten und kriegen im Falle einer Selektion die Chance, sich einfach und unbürokratisch auf dem US-Markt zu präsentieren.

Aufruf

Wir möchten Sie ermuntern, sich bei S-GE oder bei der fial zu melden, damit Ihr Unternehmen sich die Chance wahrnt, an der Challenge mitzumachen. Schon die direkte Rückmeldung eines intimen Kenners des US-Markts zum präsentierten Produkt stellt einen Mehrwert dar, der zudem nichts kostet. Erst nach einer allfälligen Selektion für die Promotion fallen Kosten an.

Diese werden mit total ca. 10'000 Franken veranschlagt: Fairway Market verlangt 6'800 Franken pro

Veranstaltungen

teilnehmende Firma zur Deckung ihrer Kosten; ausserdem wird erwartet, dass die ausgewählten Firmen an der Eröffnung der Promotion vor Ort sind, wobei die Reisekosten selber zu übernehmen sind. Angesichts der Chance, sich einfach und ohne grossen Aufwand auf dem US-Markt im Grossraum New York präsentieren zu können, halten wir die Kosten für günstig. Ihre Ansprechpersonen sind Herr Clément Graf von S-GE und Herr Urs Reinhard von der fial.

Aus- und Weiterbildung

Im Zusammenhang mit der Challenge machen wir Sie gerne darauf aufmerksam, dass die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW am 30. Mai 2017 einen Kurs "Introduction to US food law" anbietet. Der Kurs findet in Zusammenarbeit mit der Michigan State University statt und wird voraussichtlich einmalig angeboten. Für Lebensmittelunternehmen, die in die USA exportieren, bietet sich hier eine ausgezeichnete Möglichkeit, die Grundlagen zum US-Lebensmittelrecht aus erster Hand vermittelt zu erhalten. Die Informationen zum Kurs finden Sie unter <https://weiterbildung.zhaw.ch/de/life-sciences-und-facility-management/programm/introduction-to-us-food-law.html>

Swiss Agro Forum 2017

Am 8. September 2017 findet in Bern zum sechsten Mal das Swiss Agro Forum statt. Führungspersönlichkeiten der Agrar- und Lebensmittelbranche können sich von namhaften Referenten zum Thema Projektmanagement inspirieren lassen. Im Anschluss an die spannenden

Referate sowie eine Podiumsdiskussion erhalten die Teilnehmenden Gelegenheit, ihre Erfahrungen in vier verschiedenen Workshops auszutauschen.

LH - Immer wieder werden in der Schweiz grossartige Projekte realisiert, deren erfolgreiches Gelingen in direktem Zusammenhang mit einem professionellen Projektmanagement steht. Von der Initiierung über die Organisation bis zur gelungenen Umsetzung gilt es dabei, zahlreiche Herausforderungen zu meistern. Am Swiss Agro Forum 2017 erzählen CEO's und Initiatoren wie Dr. Renzo Simoni, CEO der Alp Transit Gotthard AG, Hansi Voigt, Gründer des Newsportals Watson, oder Fitness-Pionier, Werner Kieser, von ihren Erfahrungen und geben wertvolle Tipps, wie man Projekte zum Erfolg führt.

Neben Referaten, Podiumsdiskussion und Workshops bleibt in den Pausen, beim Stehlunch sowie beim abschliessenden Apéro jeweils genügend Zeit für den persönlichen Austausch mit den Referenten wie auch mit den anderen Teilnehmenden. Der Networking-Anlass erfreut sich jedes Jahr steigender Besucherzahlen. 2016 nahmen 150 Personen am Swiss Agro Forum teil. OK-Präsident Matthias Zurflüh ist zufrieden: "Die vielen positiven Reaktionen nach dem Swiss Agro Forum 2016, sei dies in den Medien oder in Form von Zuschriften und mündlichen Bekundungen, zeigen deutlich, dass die Veranstaltung das richtige Format und den richtigen Inhalt hat. Es freut mich sehr, dass es uns erneut gelungen ist, ein attraktives Programm mit hochstehenden Gästen auf die Beine zu stellen."

Wer erobert im 2017 die Bäckerkrone?

LH - Das Rennen ist wieder offen – ein neuer Bäckerkönig oder eine neue Bäckerkönigin werden gesucht: Bereits zum sechsten Mal verleihen der Schweizerische Heffeverband SHV und der Schweizerische Bäcker-Confiseurmeister-Verband SBC die "Bäckerkrone". Dieses Jahr können sich nicht nur künftige Könige oder Königinnen bewerben, vielmehr darf neu jeder mitmischen. Der Auswahlprozess wurde entsprechend geöffnet, so dass auch die Kundschaft ihren Lieblingsbeck nominieren kann.



Mit der "Bäckerkrone" wird seit fünf Jahren bemerkenswertes, kreatives, soziales, wirtschaftliches oder schlicht ausserordentliches Engagement ausgezeichnet – wahre Superhelden der Bäckerschaft eben. Ursprüngliche Motivation zur Preis-stiftung war die Bekanntmachung toller Innovationen und die Belohnung engagierter Menschen. Die Bäcker hingegen freuen sich über die Anerkennung ihrer Arbeit, eine gewisse Bekanntheit oder auch einfach über das Preisgeld von 20'000 Franken.

Die Nomination läuft noch bis am 13. April 2017 auf www.baeckerkrone.ch. Danach bestimmt die Jury den Sieger oder die Siegerin und am 26. Juni 2017, dem nationalen

fial-Agenda

Bäckerkongress, wird schliesslich der wahre Superheld gekrönt werden.

Die Agenda der fial umfasst für die kommenden Monate folgende Termine:

Mittwoch, 2. Mai 2017

fial/BLV - Weiterbildungsveranstaltung zum neuen Lebensmittelrecht, Bern

Mittwoch, 10. Mai 2017

SQS - Kongress "Tag der Schweizer Qualität", Kursaal Bern

Freitag, 19. Mai 2017

fial Vorstand und Mitgliederversammlung

Dienstag, 30. Mai 2017

Kurs "Introduction to US food law" ZHAW/Michigan State University
<https://weiterbildung.zhaw.ch/de/life-sciences-und-facility-management/programm/introduction-to-us-food-law.html>

Freitag, 8. September 2017

Swiss Agro Forum 2017 in Bern
www.swissagroforum.ch

Dienstag, 17. Oktober 2017

5. Ostschweizer Food Forum 2017 an der OLMA, St.Gallen (Titel: "Zukunfts-Check für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft")
www.foodforum.ch

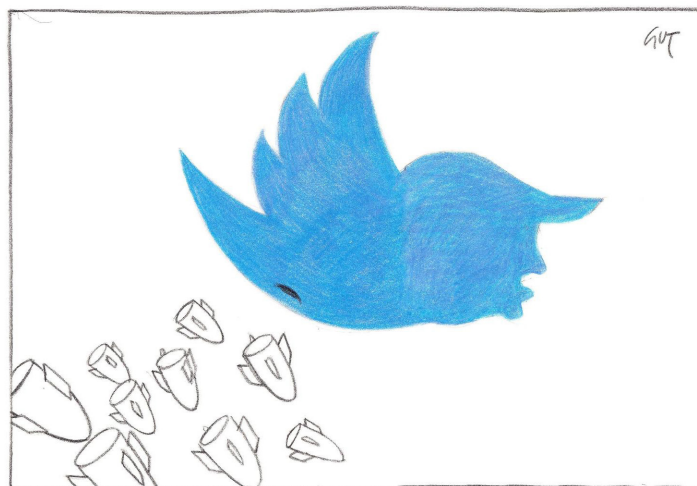
Freitag, 3. November 2017

Brennpunkt Nahrung in Luzern

Freitag, 17. November 2017

fial Vorstand und a.o. Mitgliederversammlung

Die Twitter-Trump-Symbiose



NZZ Januar 17

Impressum:

**fial-Letter – Informationsorgan der
 Foederation der Schweizerischen
 Nahrungsmittel-Industrien**

Redaktion:

Dr. Urs Reinhard (UR)

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Urs Furrer (UF), Dr. Lorenz Hirt (LH),

Franziska Hofer (Layout)

Erscheinungshäufigkeit: in Ergänzung zu den fial-Zirkularen nach Bedarf

Geschäftsstellen:

Münzgraben 6, 3011 Bern,
 Tel. 031 310 09 90, Fax 031 310 09 99,
info@chocosuisse.ch

Thunstrasse 82, Postfach, 3000 Bern 6,
 Tel. 031 356 21 21, Fax 031 351 00 65,
info@thunstrasse82.ch

Worbstrasse 52, Postfach 160,
 3074 Muri b. Bern, Tel. 031 352 11 88,
 Fax 031 352 11 85, muri@mepartners.ch